

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2330/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2129/25 - Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

V: Beigeordneter für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Ä.-Antrag

Die Anlage 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

§2

(3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte. Die Sparte Schauspiel wird schrittweise aufgebaut und dauerhaft etabliert. Darüber hinaus können die Sparten Ballett / Tanztheater angeboten werden.

Begründung:

Die Eigentümerziele des Theater Erfurt bilden die Grundlage für Änderung der Eigenbetriebssatzung. Mit Beschluss der Drucksache 1792/25 in geänderter Form am 17.09.2025 im Stadtrat erhielten die Eigentümerziele eine entsprechende Überarbeitung. Diese Überarbeitung wird hiermit in die Eigenbetriebssatzung berücksichtigt und sollte so geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Änderung der neu vorgelegten Satzung ist nicht notwendig. Die Eigenbetriebssatzung als abstrakt-generelle Regelung regelt die Verfassung und innere Organisation des Eigenbetriebs. Die Eigentümerziele dagegen sind an die Werkleitung gerichtet und formulieren, aufbauend auf der Satzung, die Erwartung bzw. die Arbeitsaufträge an die Werkleitung und den Werkausschuss als Organe des Eigenbetriebs.

Hier bedeutet das, dass die Satzung die Sparte Schauspiel ermöglicht. Das Eigentümerziel dagegen, benennt Zeit und Umfang der Einführung der Sparte als Auftrag an die Werkleitung.

Die vorgelegte Satzung ermöglicht bereits den Spartenausbau für die Sparte Schauspiel, lässt aber auch Freiräume zur Umsetzung. Arbeitsaufträge mit zeitlicher Begrenzung sind in einer dauerhaften Satzung zudem nicht üblich, da sie als Rechtsnorm eine abstrakt-generelle Regelung darstellt, die zeitlich weit über die "Etablierung" einer Schauspielsparte hinausreicht. Während die Eigentümerziele die Möglichkeit bieten, jederzeit durch Beschluss angepasst oder nachjustiert zu werden, würde diese Änderung dazu führen, dass eine regelmäßige Überprüfung und Änderung der Satzung notwendig würde. Schließlich weist die Satzung explizit daraufhin, dass sich die Werkleitung an den Eigentümerzielen orientieren muss und deren Ausgestaltung die inhaltliche Ausgestaltung des Betriebes regelt. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

22.09.2025
Datum